

**Ergänzungsvereinbarung zum
Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (TV T-ZUG)
vom 22.11.2024
(EV TV T-ZUG)**

**für die
Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt**

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Sachsen-Anhalt e. V.**

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**

vom 22. November 2024

gültig ab 22. November 2024



Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e. V.

und der

IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

wird folgende

**Ergänzungsvereinbarung
zum Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (TV T-ZUG)
vom 22.11.2024
(EV TV T-ZUG)**

für die Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt geschlossen.

Für den Anspruch auf das Transformationsgeld (T-Geld) gilt für die Kalenderjahre 2025 und 2026 folgendes:

Besondere Differenzierung 2025 und 2026

Bei Vorliegen einer schwierigen wirtschaftlichen Situation kann der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2025 und 2026 bis spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit des T-Geldes eine Verschiebung bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres vornehmen. Dies ist gegenüber der Belegschaft in betriebsüblicher Art bekanntzugeben. Sollte sich bis zu diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Situation nicht gebessert haben, hat der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat anhand geeigneter Unterlagen die wirtschaftliche Situation zu erörtern. Liegt die Nettoumsatzrendite unter 2,3 % oder würde sie unter 2,3 % sinken, wenn das T-Geld ausgezahlt würde, kann der Arbeitgeber durch einfache Erklärung den Anspruch entfallen lassen. Liegt die Nettoumsatzrendite bei 2,3 % oder darüber, ist der Anspruch zum späteren Fälligkeitszeitpunkt auszuzahlen. Relevant für den Nachweis der Nettoumsatzrendite ist der Jahresabschluss des jeweils vorjährigen Geschäftsjahres. Den Tarifvertragsparteien ist eine Verschiebung und ein Entfallen des Anspruchs anzuzeigen.

Magdeburg, den 22. November 2024

**Verband der Metall- und Elektro-
industrie Sachsen-Anhalt e. V.**

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**